

HABILITATIONSORDNUNG

für die Augustana-Hochschule Neuendettelsau

vom 2. September 1991

Aufgrund des Art. 115a Abs. 2 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Überleitung von Zuständigkeiten auf das Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 13. Dezember 1990 (GVBl S. 510) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst folgende Habilitationsordnung für die Augustana-Hochschule Neuendettelsau:

§ 1

Zweck der Habilitation

(1) Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem bestimmten Fachgebiet der Evangelischen Theologie an Universitäten (Lehrbefähigung). Durch die Habilitation erlangt der Bewerber den akademischen Grad eines habilitierten Doktors der Theologie (Dr. theol. habil.).

(2) Die Habilitation ist für die Fachgebiete Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie sowie Missions- und Religionswissenschaft möglich.

§ 2

Zuständiges Gremium

(1) Entscheidungen im Habilitationsverfahren trifft die Habilitationskommission, soweit diese Habilitationsordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Habilitationskommission besteht aus den Hochschullehrern der Augustana-Hochschule (Theologische Hochschule). Sie kann Professoren im Ruhestand der Augustana-Hochschule (Theologische Hochschule) hinzuwählen. § 8 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Den Vorsitz in der Habilitationskommission führt der Rektor. Für den Geschäftsgang in der Habilitationskommission und für den Ausschluss von Mitgliedern wegen persönlicher Beteiligung gelten Art. 48 und Art. 50 des Bayerischen Hochschulgesetzes.

(4) Entscheidungen der Habilitationskommission sind dem Bewerber vom Rektor schriftlich mitzuteilen. Beschwerende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt voraus, dass der Bewerber
1. ein Studium der Evangelischen Theologie an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes erfolgreich abgeschlossen hat;
 2. zur Führung des von einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verliehenen akademischen Grades eines Doktors der Theologie oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist und keine Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen;
 3. den in Nummer 2 genannten akademischen Grad mindestens mit dem Prädikat „magna cum laude“ oder einem entsprechenden Prädikat erworben hat;
 4. seine wissenschaftliche Qualifikation zusätzlich unter Beweis gestellt hat;
 5. einer Kirche angehört, die Mitglied des Ökumenischen Rates der Kirchen ist;
 6. nicht an anderer Stelle für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, ein Habilitationsverfahren beantragt hat, das noch nicht abgeschlossen ist;
 7. nicht schon zweimal in einem Habilitationsverfahren für das Fachgebiet, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, gescheitert ist.
- (2) Die Voraussetzung nach Abs. 1 Nr. 1 gilt als erfüllt, wenn der Bewerber die Abschlussprüfung im Fachhochschulstudiengang Religionspädagogik und Kirchliche Bildungsarbeit abgelegt hat und nach den für besonders befähigte Absolventen von Fachhochschulen geltenden Bestimmungen zum Promotionsverfahren für den Erwerb des akademischen Grades eines Doktors der Theologie zugelassen wurde.
- (3) Bei Zugehörigkeit des Bewerbers zu einer nicht dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehörenden reformatorischen Kirche kann die Habilitationskommission von der in Abs. 1 Nr. 5 genannten Voraussetzung befreien.

§ 4 Habilitationsgesuch

- (1) Das Habilitationsgesuch ist schriftlich an den Rektor zu richten. In dem Gesuch ist das Fachgebiet zu benennen, für das sich der Bewerber zu habilitieren beabsichtigt.
- (2) Dem Gesuch sind beizufügen
1. ein Lebenslauf mit besonderer Berücksichtigung des akademischen und beruflichen Werdegangs;

2. die Nachweise zu den Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5, insbesondere die einschlägigen Urkunden in beglaubigten Kopien sowie ein vollständiges Schriftenverzeichnis;
 3. die Dissertation und die bisherigen Veröffentlichungen;
 4. die schriftliche Habilitationsleistung in dreifacher Ausfertigung;
 5. eine Erklärung darüber, dass der Bewerber die schriftliche Habilitationsleistung selbst verfasst, sich keiner fremden Hilfe bedient und keine anderen als die darin angegebenen schriftlichen und sonstigen Hilfsmittel verwendet hat;
 6. eine Aufstellung über die bisher abgehaltenen Lehrveranstaltungen;
 7. eine Erklärung zu den in § 3 Abs. 1 Nrn. 6 und 7 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
 8. eine Erklärung darüber, ob die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat;
 9. ein amtliches Führungszeugnis, wenn der Bewerber nicht im öffentlichen Dienst steht;
 10. eine Erklärung darüber, ob dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen oder gegen ihn ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.
- (3) Entspricht das Habilitationsgesuch nicht den in den Absätzen 1 und 2 aufgeführten Anforderungen und wird es nicht innerhalb einer vom Rektor gesetzten angemessenen Frist vervollständigt, so weist es der Rektor schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung zurück.
- (4) Die in Absatz 2 aufgeführten Nachweise und Unterlagen verbleiben bei den Akten der Hochschule.

§ 5 Zulassung zum Habilitationsverfahren

- (1) Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet die Habilitationskommission. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
1. die in § 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die schriftliche Habilitationsleistung ganz oder in wesentlichen Teilen bereits einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren vorgelegen hat,
 3. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder

4. der Bewerber sich der Führung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors als unwürdig erwiesen hat.

(2) Veröffentlichungen, die der Bewerber als schriftliche Habilitationsleistung vorgelegt hat, dürfen bei der Feststellung der zusätzlichen wissenschaftlichen Qualifikation im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 nicht berücksichtigt werden.

(3) Zieht der Bewerber das Habilitationsgesuch zurück, nachdem ihm die Zulassung mitgeteilt wurde, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet. Darüber erteilt der Rektor dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 6 Habilitationsleistungen

Im Habilitationsverfahren wird

1. die Befähigung zu selbständiger Forschung aufgrund einer schriftlichen Habilitationsleistung geprüft,
2. eine wissenschaftliche Aussprache durchgeführt,
3. die pädagogische Eignung festgestellt.

§ 7 Schriftliche Habilitationsleistung

Die schriftliche Habilitationsleistung besteht aus einer Habilitationsschrift oder aus wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Sie muss die Befähigung zu selbständiger Forschung erweisen und eine wesentliche Förderung der Wissenschaft in dem Fachgebiet bringen, für welches der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt.

§ 8 Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung

(1) Für die Begutachtung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt die Habilitationskommission mindestens zwei Gutachter. Ein Gutachter muss Mitglied der Augustana-Hochschule (Theologische Hochschule), ein weiterer Gutachter Universitätsprofessor sein.

(2) Als Gutachter können nur Hochschullehrer sowie Professoren im Ruhestand bestellt werden, die das Fachgebiet, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, vertreten oder vertreten haben.

(3) Gutachter, die der Habilitationskommission nicht angehören, werden mit der Bestellung für das jeweilige Habilitationsverfahren Mitglied der Habilitationskommission.

(4) Die Gutachten werden schriftlich erstattet. Sie müssen die Annahme oder die Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vorschlagen und den Vorschlag begründen. Hat der Bewerber eine Habilitationsschrift vorgelegt, können die Gutachter auch deren Umarbeitung vorschlagen. Die Gutachten sollen innerhalb von drei Monaten, gerechnet von der Bestellung der Gutachter an, dem Rektor vorliegen.

(5) Der Rektor setzt die Gutachten und die schriftliche Habilitationsleistung in der Habilitationskommission in Umlauf. Jedes Mitglied der Habilitationskommission hat das Recht, eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Dauer des Umlaufverfahrens soll drei Monate nicht überschreiten.

§ 9

Beschlussfassung über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Nach der Beendigung des Umlaufverfahrens entscheidet die Habilitationskommission über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung. Weicht der Vorschlag des gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 als Gutachter bestellten Universitätsprofessors von dem Vorschlag eines weiteren Gutachters ab, so ist der Universitätsprofessor vor der Entscheidung der Habilitationskommission zu hören. Lehnt die Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung ab, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

(2) Die Habilitationskommission kann, insbesondere wenn die Gutachter keine übereinstimmende Auffassung vertreten, weitere Gutachter bestellen. Für diese gelten § 8 Abs. 2 und 3. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 8 Abs. 4 und 5.

(3) Die Habilitationskommission kann dem Bewerber eine Habilitationsschrift, die den Anforderungen nicht genügt, einmal zur Umarbeitung zurückgeben. Sie setzt dem Bewerber hierfür eine angemessene Frist. Legt der Bewerber die umgearbeitete Habilitationsschrift innerhalb der festgesetzten Frist vor, so richtet sich das weitere Verfahren nach § 8 und Absatz 1. Eine erneute Umarbeitung der Habilitationsschrift darf von den Gutachtern nicht vorgeschlagen werden. Legt der Bewerber die umgearbeitete Habilitationsschrift nicht innerhalb der gesetzten Frist vor, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. Dies stellt der Rektor durch einen Bescheid fest, der zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Eine abgelehnte schriftliche Habilitationsleistung verbleibt mit der Entscheidung der Habilitationskommission, den Gutachten und den schriftlichen Stellungnahmen bei den Akten der Hochschule.

§ 10

Mündliche Habilitationsleistung

(1) Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung muss der Bewerber in einer wissenschaftlichen Aussprache nachweisen, dass er umfassende Kenntnisse über den Stand der Forschung in dem Fachgebiet besitzt, für das er die Lehrbefähigung anstrebt, und dass er fähig ist, sich mit wissenschaftlichen Problemen selbständig auseinanderzusetzen und seine Auffassung in der Diskussion zu vertreten. Die wissenschaftliche Aussprache wird durch einen Vortrag eingeleitet.

(2) Für den Vortrag muss der Bewerber der Habilitationskommission innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung drei Themen vorschlagen. Die Themen müssen dem Fachgebiet entnommen sein, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt, und dürfen sich weder untereinander noch mit den Themen der schriftlichen Habilitationsleistung überschneiden. Von den vorgeschlagenen Themen wählt die Habilitationskommission eines für den Vortrag aus.

(3) Der Rektor setzt den Termin für den Vortrag und die wissenschaftliche Aussprache fest und teilt dem Bewerber das ausgewählte Thema frühestens drei und spätestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich mit. Er lädt die Mitglieder der Habilitationskommission zu dem Termin ein. Mit Zustimmung des Bewerbers kann er als Zuhörer weitere Personen zulassen.

(4) Der Vortrag soll 45 Minuten dauern. Die anschließende wissenschaftliche Aussprache wird vom Rektor geleitet. Sie kann sich auf alle Fragen des Fachgebietes erstrecken, für das der Bewerber die Lehrbefähigung anstrebt. In der Aussprache haben alle Mitglieder der Habilitationskommission das Recht, Fragen an den Bewerber zu stellen. Die Aussprache soll nicht länger als 90 Minuten dauern.

(5) Im Anschluss an die wissenschaftliche Aussprache entscheidet die Habilitationskommission über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistung. Lehnt die Habilitationskommission die mündliche Habilitationsleistung ab, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet.

(6) Wenn der Bewerber die Themen für den Vortrag nicht fristgerecht vorschlägt oder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum Vortrag oder zur wissenschaftlichen Aussprache erscheint, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet; § 9 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 11

Feststellung der pädagogischen Eignung

(1) War der Bewerber bereits in der akademischen Lehre tätig, so kann die Habilitationskommission die pädagogische Eignung aufgrund von Gutachten, die der Rektor über die Lehrtätigkeit einholt, feststellen.

(2) Wird die pädagogische Eignung nicht nach Abs. 1 festgestellt, so muss der Bewerber die pädagogische Eignung durch eine öffentliche Probevorlesung über ein selbst gewähltes Thema nachweisen. Der Bewerber teilt das Thema der Probevorlesung dem Rektor innerhalb von zwei Wochen nach der Mitteilung der Annahme der mündlichen Habilitationsleistung mit. Der Rektor gibt Thema und Termin der Probevorlesung in der Hochschule bekannt. Die Probevorlesung dauert 45 Minuten. Ihr folgt eine öffentliche Diskussion, die vom Rektor geleitet wird und 45 Minuten nicht überschreiten soll. Nach der Diskussion entscheidet die Habilitationskommission über die pädagogische Eignung des Bewerbers. Entscheidet die Habilitationskommission, dass der Nachweis der pädagogischen Eignung nicht erbracht ist, so ist das Habilitationsverfahren ohne Erfolg beendet. Wenn der Bewerber das Thema für die Probevorlesung nicht fristgerecht vorschlägt oder aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zur Probevorlesung erscheint, so gilt das Habilitationsverfahren als ohne Erfolg beendet; § 9 Abs. 3 Satz 6 gilt entsprechend.

§ 12 Feststellung der Lehrbefähigung

Hat der Bewerber alle Habilitationsleistungen erbracht, so stellt die Habilitationskommission die Lehrbefähigung für das vom Bewerber benannte Fachgebiet fest. Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu versagen, wenn dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

§ 13 Urkunde, Akteneinsicht

(1) Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens, das Fachgebiet der Lehrbefähigung und die Verleihung des akademischen Grades eines habilitierten Doktors der Theologie wird eine vom Rektor unterzeichnete Urkunde ausgestellt. Sie trägt das Datum der Beschlussfassung gemäß § 12. Die Urkunde wird dem Bewerber vom Rektor ausgehändigt.

(2) Nach Abschluss des Habilitationsverfahrens kann der Bewerber die Habilitationsakten einsehen.

§ 14 Wiederholung des Habilitationsverfahrens

Das ohne Erfolg beendete Habilitationsverfahren kann einmal wiederholt werden; § 3 Abs. 1 Nr. 7 bleibt unberührt. § 8 Abs. 4 Satz 3 und § 9 Abs. 3 finden bei der Wiederholung keine Anwendung. Die Habilitationskommission kann Habilitationsleistungen, die in dem erfolglos beendeten Verfahren angenommen wurden, anerkennen.

§ 15 Erweiterung der Lehrbefähigung

Die Habilitationskommission kann auf Antrag eines Habilitierten dessen Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete erweitern. Mit Ausnahme von § 1 Abs. 1 Satz 2 gelten die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung entsprechend mit der Maßgabe, dass die Habilitationskommission die im abgeschlossenen Habilitationsverfahren zur Feststellung der pädagogischen Eignung erbrachten Leistungen anerkennen kann.

§ 16 Umhabilitierung

Bei Personen, die die entsprechende Lehrbefähigung oder Lehrbefugnis an einer Universität oder einer dieser gleichstehenden Hochschule des In- oder Auslandes besessen haben, kann die Habilitationskommission die Lehrbefähigung unter Befreiung von einzelnen oder allen Habilitationsleistungen feststellen; sie kann erbrachte Habilitationsleistungen anerkennen.

§ 17 Einstellung des Verfahrens, Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren und der Feststellung der Lehrbefähigung, Entziehung des akademischen Grades

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Urkunde, dass sich der Bewerber im Habilitationsverfahren einer Täuschung schuldig gemacht hat, so kann die Habilitationskommission die bisher erbrachten Habilitationsleistungen für ungültig erklären und das Verfahren einstellen.

(2) Im Übrigen richten sich die Rücknahme der Zulassung zum Habilitationsverfahren, die Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung und die Entziehung des akademischen Grades nach den gesetzlichen Vorschriften. Zuständig für die Entscheidung ist die Habilitationskommission.

§ 18 Kostenfreiheit

Für das Habilitationsverfahren werden Gebühren und Auslagen nicht erhoben.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Habilitationsordnung tritt am 1. Oktober 1991 in Kraft.

Anlage

zur

HABILITATIONSORDNUNG

für die Augustana-Hochschule Neuendettelsau

vom 2. September 1991

Die Augustana-Hochschule hat beim Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst in München beantragt, den § 4 Absatz 2 Satz 4 (die schriftliche Habilitationsleistung in **dreifacher** Ausfertigung) wie folgt zu ändern:

„die schriftliche Habilitationsleistung in **siebenfacher** Ausfertigung“.

Dem Antrag wurde noch nicht stattgegeben.

Die Habilitationskommission bittet jedoch schon jetzt um Abgabe der Habilitationsschrift in siebenfacher Ausfertigung, da es für den Ablauf des Habilitationsverfahrens praktischer ist, wenn 7 Exemplare der Habilitationsschrift zur Verfügung stehen.

Neuendettelsau, den 16. Juli 2002

Prof. Dr. D. Becker
Rektor